

nisse sich wiederum nur bezogen hatte auf gerichtliche Regulirung von Nachlässen, und in allen solchen Fällen wegblieb, in denen ein Nachlaß nicht gerichtlich regulirt wurde, so daß mithin eigentlich nur diejenigen Personen getroffen wurden, die unter gerichtlicher Vormundschaft standen. Diese Entwicklung hat es gezeigt, daß man Das, was bisher bestanden hat, gar nicht als Maastab für eine zweckmäßige Regulirung der Sache annehmen konnte. Dann steht einer Erbschaftssteuer doch wohl auch entgegen, daß diese Erbschaftssteuer eine doppelte Besteuerung bezüglich des Grundbesitzes sein würde, indem nach der Armenordnung eine Abgabe von Grundstücken bei Besitzveränderung erhoben wird und nun, wenn daneben noch eine Erbschaftssteuer, soweit der Grundbesitz in Frage kommt, erhoben werden soll, der Grundbesitz doppelt belastet würde. Das halte ich für meine Person nicht für gerecht; davon aber ganz abgesehen, wird eine Erbschaftssteuer als solche von uns für das Königreich Sachsen in vollständig hinlänglicher Höhe erhoben, und ich kann die Auffassung durchaus nicht theilen, daß ein einfacher Zuschlag von 25 Procent zu dieser Erbschaftssteuer unbedenklich sei. Wenn man in gewissen Fällen bis zu 8 Procent geht und dann ohne Weiteres 25 Procent zulegt, so halte ich das für viel zu weitgehend. Nach meiner Meinung ist das Vermögen, das bei seinem Tode Jemand hinterläßt, unter den Eigenthumsbegriff ebenso zu subsumiren, wie jedes andere Vermögen, und ich kann es nur lebhaft bedauern, wenn man hier den Begriff von lachenden Erben in die Sache gezogen hat, wie zwar nicht vom Herrn Vorredner geschehen ist, wohl aber in einer zu den Acten gekommenen Petition und auch in der Zweiten Kammer. Nach meiner Meinung hat Jedermann das Recht, mit seinem Vermögen, welches er im Leben erworben hat, zu machen, was er will, und er kann, wenn er Lust hat, auch sein Vermögen sparen und den Erben hinterlassen. Ob die Erben dann lachen oder nicht, ist nach meiner Meinung ganz gleichgiltig.

(Heiterkeit.)

Das mag er mit sich selber ausmachen, und wenn er seinerseits vorzieht, im Leben zu sparen, so ist das an und für sich durchaus nicht tadelnswerth und es braucht deshalb nach seinem Tode ein Theil seines Vermögens nicht eingezogen zu werden. Es ist ungerecht, daß die Seitenverwandten eigentlich keinen Anspruch auf die Erbschaft haben, oder solche, die nicht in Blutsverwandtschaft zu dem Erblasser stehen. Es ist die Anwendung dieses Begriffes, wie ich sage, eine ungerechte, weil sich sehr viele Fälle constatiren lassen, in denen die sogenannten lachenden Erben die Erbschaft recht gut gebrauchen können, ebenso gut wie jeder Andere, dem auf

irgend eine Weise ein Vermögensvorteil zufällt. Dann stellt sich auch bei der Erbschaftssteuer unverkennbar heraus, daß, wenn man mit der Erbschaftssteuer in der Weise verfahren will, daß man sie einer beliebigen Steigerung für fähig hält und einen solchen Begriff darauf anwendet, wie ich es eben erwähnt habe, dies außerordentliche Bedenken hat. Sehr viel bedenklicher ist es noch, wenn man eine solche Steuer auf die Gemeinden übertragen will, während im Staate doch die Persönlichkeit des Einzelnen in den meisten Fällen nicht gerade wesentlich über die Staatsgrenze hinausgreift, so daß man im Großen und Ganzen sagen kann, daß der Einzelne mit seinem Vermögen innerhalb des Staatsgebietes wurzelt, daher der staatlichen Erbschaftssteuer vielleicht unterworfen werden kann. Das ist bei der Gemeinde ganz anders. Zudem sind die Gemeinden von sehr verschiedener Ausdehnung und Größe und, wollte man daher ein Gesetz machen, welches diese Erbschaftssteuer generell für alle Gemeinden einführt, dann würde man gewiß auch auf Gemeindebildungen stoßen, bei denen es einen etwas mittelalterlichen Charakter annehmen würde, wenn man von einer Erbschaftssteuer sprechen wollte; will man aber durch Ortsstatut bei einzelnen Gemeinden eine neue Erbschaftssteuer einführen, so muß ich sagen, obschon ich sehr für die Autonomie der Gemeinden bin, daß dadurch Ungleichheiten und große Ungerechtigkeiten nothwendig hervortreten würden, Ungerechtigkeiten, die freilich nicht so ohne Weiteres sich gleich durch einzelne Fälle exemplificiren lassen. Man müßte dazu sehr tief in die Materie eingehen; man kann sich aber doch diese Ungerechtigkeiten vorstellen, wenn man bedenkt, daß der Einzelne mit seiner ganzen rechtlichen Entwicklung nicht an die einzelne Gemeinde gebunden ist, sondern von der einen zu einer andern übergehen kann und nun plötzlich unter ein Ortsstatut geräth, von dem er eine solche Vorstellung nicht gehabt hat, so daß er einer solchen ihm unbekanntem Steuer unterworfen wird, die er für ungerecht und unzweckmäßig hält.

Aus allen diesen Erwägungen ist Ihre Deputation sachlich entschieden gegen eine communale Erbschaftssteuer. Da nun einmal der Sprachgebrauch der Kammern der ist, daß, wenn man einen Antrag zur Erwägung stellt, man sich damit mehr oder weniger auf den Boden des Antrages stellt, so hat auch Ihre Deputation geglaubt, den Antrag ablehnen zu sollen. Ich bin einigermaßen zweifelhaft, ob in der Zweiten Kammer die einstimmige Annahme dieses Antrages nicht hinterher doch auf einer etwas verschiedenen Auffassung des Begriffes „zur Erwägung zu stellen“ beruht, und ich habe den Eindruck